# Satzung

# § 1 — Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Freunde und Förderer des Gymnasiums Tegernsee e. V.". Er ist beim Registergericht unter der Nummer VR 60321 eingetragen.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in 83684 Tegernsee.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

# § 2 — Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
- (2) Der Zweck des Vereins ist die Förderung von Erziehung und Bildung von Schülern am staatlichen Gymnasium Tegernsee, Schloßplatz 1, 83684 Tegernsee, im weiteren "Gymnasium" genannt.
- (3) Der Vereinszweck wird erreicht durch finanzielle oder materielle Zuwendungen an das Gymnasium aus den Mitteln des Vereins (Mitgliedsbeiträge, Spenden) bzw. durch Einwerbung von Sponsorengeldern. Diese Zuwendungen dienen der besseren Ausstattung der Schule (z.B. der Bibliothek), aber auch der Förderung schulischer Theater- und Sportveranstaltungen, Studienfahrten und berufsvorbereitender Maßnahmen. Sie sollen keinesfalls die Unterhaltspflichten des Sachaufwandsträgers des Gymnasiums ersetzen.
- (4) Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Finanzielle Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Ehrenamtlich tätige Personen haben nur Anspruch auf Ersatz nachgewiesener Auslagen.

#### § 3 — Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person und jede juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt und die Satzung anerkennt. Stimmberechtigt sind Vereinsmitglieder ab dem vollendeten 14. Lebensjahr. Mitglieder haben erst mit Vollendung des 18. Lebensjahres passives Wahlrecht.
- (2) Der Mitgliedsantrag erfolgt schriftlich gegenüber dem Vorstand. Dieser entscheidet hierüber nach freiem Ermessen. Eine Mitteilung von Ablehnungsgründen an den Antragsteller ist nicht erforderlich. Eine Anfechtung gegenüber der Mitgliederversammlung ist nicht möglich.
- (3) Die Mitgliedschaft im Verein endet durch Tod, Austritt oder Ausschluss.
- (4) Der Austritt ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären. Der Austritt kann nur mit einer Frist von zwei Monaten zum Ende des Geschäftsjahres erklärt werden.
- (5) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft das Ansehen oder die Interessen des Vereins in schwerwiegender Weise geschädigt hat. Dem Mitglied ist Gelegenheit zu geben, gegenüber dem Vorstand zu den Gründen des Ausschlusses Stellung zu

nehmen. Diese sind ihm schriftlich nebst Belehrung mindestens zwei Wochen vorher mitzuteilen.

(6) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es mehr als drei Monate mit der Zahlung seines Mitgliedsbeitrags im Rückstand ist und trotz schriftlicher Mahnung unter Setzung einer Zahlungsfrist von wenigstens vier Wochen sowie Androhung des Ausschlusses die rückständigen Beiträge nicht eingezahlt hat. Entsprechendes gilt, wenn das Mitglied mit dem Beitrag nach § 4 Nr. 2 in Verzug gerät.

# § 4 — Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt. Minderjährige zahlen den halben Beitragssatz. Die Entrichtung der Mitgliedsbeiträge erfolgt regelmäßig im SEPA-Lastschriftverfahren. Jahresbeiträge werden auch nicht anteilig erstattet.
- (2) Neue Mitglieder haben binnen vier Wochen nach Aufnahme den geltenden Jahresbeitrag in voller Höhe zu zahlen.

# § 5 — Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Jedes Mitglied hat das Recht, bei der Umsetzung der Vereinszwecke aktiv mitzuwirken und an gemeinsamen Veranstaltungen teilzunehmen. Jedes Mitglied hat gleiches Stimm- und Wahlrecht in der Mitgliederversammlung.
- (2) Jedes Mitglied hat die Pflicht, die Interessen des Vereins zu fördern und die Veranstaltungen des Vereins durch seine Mitarbeit zu unterstützen.

#### § 6 — Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

#### § 7 — Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus
  - dem/der Vorsitzenden,
  - seinem/ihrer Stellvertreter/-in.
  - dem/der Kassier/-in,
  - > einem weiteren Vorstandsmitglied und
  - dem/der jeweiligen Vorsitzenden des Elternbeirats des Gymnasiums.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Der Vorsitzende und sein Stellvertreter vertreten den Verein gerichtlich sowie außergerichtlich im Sinne § 26 Abs. (2) BGB. Sie sind einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.

- (2) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, insbesondere für
  - die Einberufung und Vorbereitung der Mitgliederversammlungen,
  - die Aufstellung der Tagesordnung,
  - > die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
  - > die Verwaltung des Vereinsvermögens,
  - die Anfertigung des Jahresberichts,
  - > die Abgabe der Steuererklärung
  - die Aufnahme neuer Mitglieder.

- (3) Die Vorstandsmitgliedschaft setzt mit Ausnahme des Elternbeiratsvorsitzenden Vereinsmitgliedschaft voraus. Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für die Dauer von drei Jahren beginnend mit der Feststellung der Wahl. Eine Wiederwahl oder die vorzeitige Abberufung eines Vorstandsmitglieds durch die Mitgliederversammlung sind zulässig. Ein Vorstandsmitglied bleibt nach Ablauf der regulären Amtszeit bis zur Wahl seines Nachfolgers im Amt. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus dem Vorstand aus, so sind die verbleibenden Vorstandsmitglieder berechtigt, ein Mitglied des Vereins bis zur Wahl des Nachfolgers durch die Mitgliederversammlung in den Vorstand zu wählen.
- (4) Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen und geleitet. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung die Stimme des Sitzungsleiters.
- (6) Die Beschlüsse des Vorstandes sind zeitnah zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Schriftführer, behelfsweise von einem anderen teilnehmenden Vorstandsmitglied zu unterschreiben.

#### § 8 — Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für die Entscheidungen in folgenden Angelegenheiten:
  - Änderungen der Satzung,
  - Auflösung des Vereins,
  - Wahl und die Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
  - Entgegennahme des Jahresberichts und Entlastung des Vorstands,
  - Festsetzung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge,
  - > Bestellung von Ausschüssen, Delegierten und Rechnungsprüfern.
- (2) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, hat der Vorstand eine ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Die Einberufung erfolgt unter Einhaltung einer Frist von drei Wochen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag. In der Regel werden die Einladungsschreiben unter Angabe der Tagesordnung elektronisch an die Mitglieder übermittelt. Behelfsweise sind die Einladungsschreiben an die letzte dem Verein bekannte Adresse des einzelnen Mitglieds zu richten.
- (3) Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest. Jedes Vereinsmitglied kann bis spätestens eine Woche vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Über den Antrag entscheidet der Vorstand. Über abgelehnte oder erst in der Versammlung gestellte Anträge zur Tagesordnung entscheidet die Mitgliederversammlung mit der Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder; dies gilt nicht für Anträge, die eine Änderung der Satzung, die Auflösung des Vereins oder Änderungen der Mitgliedsbeiträge zum Gegenstand haben.
- (4) Der Vorstand hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert oder wenn ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt. Soweit die Umstände dies zulassen, ist eine Ladungsfrist von drei Wochen einzuhalten und die Tagesordnung mit der Einladung bekannt zu geben.

- (5) Die Mitgliederversammlung wird von dem/der Vorsitzenden, bei dessen/deren Verhinderung von einem seiner/ihrer Stellvertreter und bei deren Verhinderung von einem durch die Mitgliederversammlung zu wählenden Versammlungsleiter geleitet. Bei Wahlen kann die Leitung für die Dauer der Wahl einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (6) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- (7) Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der bei der Abstimmung anwesenden Mitglieder dies beantragt.
- (8) Zur Beschlussfassung erforderlich ist die einfache Mehrheit der gültigen, abgegebenen Stimmen. Enthaltungen bleiben außer Betracht. Zur Satzungsänderung einschließlich des Vereinszwecks ist eine Zweidrittel-Mehrheit, zur Vereinsauflösung eine Dreiviertel-Mehrheit erforderlich. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Versammlungsleiter.
- (9) Kann bei Wahlen kein Kandidat die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder auf sich vereinen, ist eine Stichwahl zwischen den Kandidaten durchzuführen, welche die beiden höchsten Stimmzahlen erreicht haben. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen.
- (10) Über den Ablauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist eine vom Schriftführer und Versammlungsleiter zu unterzeichnende Niederschrift zu fertigen. Den Schriftführer bestimmt der Versammlungsleiter eingangs der Sitzung.

# § 9 — Auflösung, Beendigung aus anderen Gründen, Wegfall steuerbegünstigter Zwecke

- (1) Die Auflösung des Vereins erfolgt durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von ¾ der erschienenen Mitglieder.
- (2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Staatliche Gymnasium Tegernsee, Schloßplatz 1, 83684 Tegernsee und darf nur für Zwecke zur Förderung von Erziehung und Bildung von Schülern am staatlichen Gymnasium Tegernsee verwendet werden.
- (3) Liquidatoren sind der/die Vorsitzende und seine/ihre Stellvertreter/-in und der/die Kassier/-in, in gemeinschaftlicher Vertretung, soweit die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.

Vorstehende Satzung wurde am 03.10.2016 errichtet, am 22.08.2017 von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt nach Hinterlegung beim Registergericht in Kraft. Sie ersetzt die ursprüngliche Satzung vom 20.07.1981 in der Fassung vom 28.05.2003 vollständig.